

1251

RECHTSABTEILUNG
A-8010 Graz, Bischofplatz 2, Postfach 872

An
alle Pfarren
der Diözese Graz-Seckau

Graz, 16. Oktober 2019/S
R
Blg.: 1

Ing. Mag. Johann Schlatzer
0316/8041-215
johann.schlatzer@graz-seckau.at

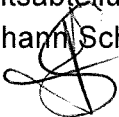
Do. Zl.:
Betreff: Verwendung von fremden Texten und
Bildern - Urheberrechtsverletzungen

WICHTIGER HINWEIS!

Anlassbedingt dürfen wir die bereits Anfang 2013 gegebenen Hinweise zur Vermeidung der Verletzung von Urheberrechten (das Schreiben der Rechtsabteilung vom 15.01.2013 legen wir nochmals bei) in Erinnerung rufen.

Die dort gegebenen Hinweise sind grundsätzlich für alle nicht aus eigener Feder stammenden Texte und alle nicht selbst angefertigten Bilder im Zusammenhang mit der Veröffentlichung, sei es in einem Druckwerk (z.B. Pfarrblatt) oder im Internet (Homepage, soziale Medien) zu beachten.

Für die Rechtsabteilung
Ing. Mag. Johann Schlatzer



Beilage:
Schreiben der Rechtsabteilung v. 15.01.2013

1251

RECHTSABTEILUNG
A-8010 Graz, Bischofplatz 2, Postfach 872

An
alle Pfarren
der Diözese Graz-Seckau

Graz, 15. Jänner 2013/S
R
Blg.:

Dr. Ortwin Neuherz
Tel. 0316/8041-215
ortwin.neuherz@graz-seckau.at

Do. Zl.:
Betreff: Verwendung von Texten aus dem Internet -
Verletzung von Urheberrechten

WARNUNG!

Anlassbedingt weisen wir darauf hin, dass die Übernahme von Texten (aber auch von Fotos) aus dem Internet und deren Verwendung auf der Homepage der Pfarre oder eines anderen kirchlichen Rechtsträgers ohne ausdrückliche Zustimmung des Inhabers der Urheber- bzw. Nutzungsrechte grundsätzlich nicht gestattet ist.

Das Urheberrecht schützt daher das geistige Eigentum an Werken. Anliegen des Urheberrechtsschutzes ist es, den Urheber an dem wirtschaftlichen Nutzen zu beteiligen, der aus seinem Werk gezogen wird. Dem Inhaber des Urheberrechtes kommt somit ein absolutes Recht zu, jeden Dritten von der Ausübung dieses Urheberrechtes – mit gewissen Ausnahmen – auszuschließen.

Nicht jeder Text ist urheberrechtlich geschützt, sondern es muss sich um ein „Werk“ in urheberrechtlichem Sinn handeln, das heißt, dass er eine gewisse Originalität aufweisen muss, wobei die Anforderungen dabei nicht allzu hoch sind.

Im Zweifel ist daher vorsichtshalber immer von einem urheberrechtlich geschützten Text auszugehen.

Wenn urheberrechtlich geschützte Texte (oder auch Fotos) auf der eigenen Website der Pfarre oder einer anderen kirchlichen Rechtsperson ohne Genehmigung veröffentlicht werden, hat der Urheber einerseits einen Unterlassungsanspruch, andererseits aber auch Anspruch auf ein angemessenes Entgelt sowie allenfalls Anspruch auf Schadenersatz. Die meisten dieser Ansprüche bestehen unabhängig von einem allfälligen Verschulden des Rechtsverletzers, d.h. der Verletzer (z.B. die Pfarre) muss gar nicht wissen, dass er fremde Rechte verletzt hat. Dieser muss vorher auch nicht gemahnt, sondern kann sofort (z. B. auf Unterlassung) geklagt werden.

Oftmals ist es so, dass bei einer **unerlaubten** zur Verfügungstellung von Texten auf der eigenen Website ein Schreiben eines Rechtsanwaltes kommt, wo eine Unterlassungserklärung (gerichtet auf künftige Vergehen) zu unterfertigen ist und gleichzeitig ein entsprechendes Entgelt samt Rechtsanwaltskosten zu bezahlen sind. Im Wiederholungsfall können die Strafen empfindlich hoch sein.

Gegenständlich hat eine Pfarre in unserer Diözese von der Website „www.whoswho.de“ eine Biographie (Franz von Assisi) heruntergeladen und auf der eigenen Website zur Verfügung gestellt. Dabei hat die Pfarre keine Genehmigung des Urhebers bzw. des Verlages eingeholt und damit eine Urheberrechtsverletzung begangen. Bei sorgfältiger Bearbeitung hätte auffallen müssen, dass auf der Website „Who’s Who“ darauf hingewiesen wird, dass deren Inhalte urheberrechtlich geschützt sind. Oft ist auch das Copyright-Zeichen © – wie auch in diesem Fall – im Textverlauf angebracht (das Copyright-Zeichen wird für den urheberrechtlichen Schutz jedoch nicht benötigt, ist andererseits auch kein Garant, dass der Text urheberrechtlich geschützt ist).

Eine Quellenangabe allein, wie es in diesem Fall auch die Pfarre gemacht hat, reicht nicht aus. Es ist daher unbedingt auch die Zustimmung des Urhebers einzuholen.

Anmerkung: Gegenständlich konnte die Geldstrafe beim ersten Vergehen auf € 600,00 reduziert werden. In einem anderen Fall betrug die Strafe im (unbewussten) Wiederholungsfall einige tausend Euro.

Ein einfaches Verlinken (Surface-Link, Deep-Link) dieser Seite wäre erlaubt gewesen. Nicht zulässig ist die Verlinkung in der Weise, dass die Urheberschaft nicht mehr erkennbar ist (z.B. „Einframen“ von Unterseiten), sodass der Eindruck entsteht, die verlinkte Seite gehöre zur eigenen Website. Für den User sollte daher stets erkennbar bleiben, dass er durch den Link auf eine andere Website wechselt (selbstverständlich darf niemand einen Link auf eine Website mit strafrechtlich relevanten Inhalt – sofern er davon weiß – setzen; ein irrtümlich gesetzter Link – Beweisführung kann hier aber schwierig sein - ist nicht strafbar).

Beim Framen wird die verlinkte Website in den Rahmen (Frame) der verlinkenden Website eingebunden, ohne dass es dafür der Nutzer erkennbar ist, dass es sich um die aus einer fremden Website aufgerufenen Inhalte handelt.

Tipp: Im Zweifel immer die schriftliche Genehmigung des Urhebers einholen oder auf die gewünschte Website verlinken.

Für die Rechtsabteilung

Dr. Ortwin Neuherz eh.